

E7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Dieses Merkblatt soll Arbeitgebern helfen, die Anforderungen aus der Richtlinie 2004/37/EG sowie die REACH-Zulassungsbedingungen für die Verwendung von Chromtrioxid erfolgreich umzusetzen. Der Umgang mit Chromtrioxid kann Krebs verursachen. Das Merkblatt beschreibt bewährte Verfahren zur Expositionsbegrenzung. Es deckt die Punkte ab, die zur Expositionsbegrenzung zu beachten sind. Sämtliche hier genannten Punkte sind zu berücksichtigen, bzw. gleichwertig wirksame Maßnahmen sind zu ergreifen. Das Merkblatt muss allen betroffenen Personen, die bei der Arbeit Chromtrioxid ausgesetzt sind, zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter sollen so alle geeigneten und verfügbaren Kontrollmaßnahmen bestmöglich einsetzen.

Verwendung der PSA, um die Exposition gegenüber Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu verringern

In diesem Merkblatt (GPS) werden die Schlüsselanforderungen bei der Auswahl und Verwendung von PSA bei möglicher Exposition der Haut, der Augen oder bei Inhalation gegenüber Chrom(VI) erläutert.

Im Merkblatt (GPS) E6 werden die Risiken bzw. Gefahren für die menschliche Gesundheit beschrieben, die von Chromtrioxid ausgehen. Grundsätzlich ist eine Exposition gegenüber Chromtrioxid in flüssiger Form (Spritzer) sowie in Form von Aerosolen/Nebel oder chromtrioxidbelasteten Stäuben weitestgehend zu reduzieren. Die PSA ist eine wichtige Maßnahme bei der Überwachung/Herabsetzung der Expositionsgefahr gegenüber Chromtrioxid am Arbeitsplatz.

Was versteht man unter PSA?

Unter PSA versteht man sämtliche persönliche/individuelle Ausrüstungen, die von Mitarbeitern zu deren persönlichen Schutz vor Kontakt (Einatmen, Kontakt mit Haut und Augen) mit gefährlichen Stoffen getragen/verwendet werden.

Wann muss die PSA getragen werden?

Geeignete PSA muss grundsätzlich dort getragen werden, wo eine zufällige oder beabsichtigte Chromtrioxid-Exposition möglich ist, mindestens aber, sobald das Tragen der PSA im Sicherheitsdatenblatt empfohlen wird.

Welche PSA muss ich tragen?

Welche PSA jeweils getragen werden muss, hängt vornehmlich von der Art der Tätigkeit bzw. Aufgaben ab. Die jeweils erforderliche PSA wird tätigkeits- bzw. aufgabenspezifisch in den Merkblättern (GPS) der Reihe A bis D im Rahmen der, für die jeweilige Tätigkeit geforderten Risikomanagementmaßnahmen angegeben.

Welche darüber hinaus gehenden Anforderungen sind zu beachten?

- Jede Person, die möglicherweise mit Chromtrioxid in Kontakt kommen kann, ist in den Gebrauch der PSA einzuweisen.
- Eine angemessene Arbeitshygiene ist wichtig, um eine Kreuzkontamination der PSA mit Chromtrioxid zu verhindern und um sicherzustellen, dass Chromtrioxid ausschließlich in dem ausgewiesenen Bereich verbleibt.
- Die PSA ist regelmäßig zu reinigen, zu warten und zu ersetzen, damit gewährleistet ist, dass sie zuverlässig und wirksam ist.
- Hinweise zur Auswahl und Verwendung der PSA finden sich in den Sicherheitsdatenblättern und sind zwingend zu beachten.
- Mitarbeiter sind angemessen zu unterweisen und auszustatten, um ihre Tätigkeiten sicher auszuführen oder ggf. beenden zu können. Eine angemessene Überwachung der Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften ist jederzeit sicherzustellen.

E7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Atemschutz

Chromtrioxid kann Krebs erzeugen beim Einatmen oder Verschlucken. Ein ordnungsgemäß angepasstes, luftreinigendes oder **umluftunabhängiges Atemschutzgerät**, das der geltenden Norm entspricht, ist dort zu verwenden, wo die Risikobeurteilung dies erfordert; z. B. beim Umgang mit Staub/Pulver oder bei möglicher Entstehung von Nebel/Aerosolen.

Verschiedene Atemmasken/Filtereinsätze bieten unterschiedlichen Expositionsschutz. Die Auswahl des geeigneten Atemschutzes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit, der bekannten oder anzunehmenden Expositionskonzentration und unter Einbeziehung der bestehenden Risikomanagementmaßnahmen. Üblicherweise wird das Tragen eines Atemschutzfilters P3 (auch Atemschutzmaske mit Partikelfilter der Filterklasse P3 genannt) mit einer Abscheiderate von mindestens 99,95 % für Schwebstoffe (Partikel) in der Luft empfohlen, wenn eine Chromtrioxidexposition durch Stäube, Aerosol- oder Nebelbildung möglich ist.

Da nationale Behörden den Schutzgrad des jeweiligen Atemschutzgeräts bzw. Partikelfilters festlegen, muss dieser auf lokaler Ebene bestätigt werden. Wird die Verwendung eines Partikelfilters der Filterklasse P3 gefordert, ist eine (Mundschutz-)Maske aus Papier nicht ausreichend.

Dicht schließende Schutzbrille

Chromtrioxid ist ätzend. Bei Gefahr von Augenkontakt (Spritzgefahr) ist das Tragen einer geeigneten Schutzbrille zwingend erforderlich.

Die Schutzbrillen mit dichtschießender Passform müssen normkonform sein und sind zum Schutz gegen Augenverletzungen am Arbeitsplatz dann zu tragen, wenn die Risikoabschätzung darauf schließen lässt, dass eine Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebel, Gasen oder Stäuben möglich ist.

Das Tragen eines Gesichtsschutzes (Visier) ist dann erforderlich, wenn die Gesichtshaut geschützt werden muss. Die Verwendung von Visieren ist nur in Kombination mit einem geeigneten Augenschutz (Schutzbrille) zulässig. **Visiere sind grundsätzlich kein Ersatz** für einen wirksamen Augenschutz (Schutzbrille).

Schutzhandschuhe

Chromtrioxid ist ätzend und sensibilisierend. Den einschlägigen Normen entsprechende, undurchlässige Chemikalienschutzhandschuhe bzw. Stulpenhandschuhe sind zum Schutz vor Hautkontakt zu tragen, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die für Cr(VI) geforderte Durchbruchzeit (>1 Stunde) ist vom Schutzhandschuhhersteller zu bestätigen. Zu den geeigneten Handschuhmaterialien zählen: Butylkautschuk (IIR = Isobuten-Isopren-Kautschuk), Fluor-Kautschuk, Polychloropren, Polyvinylchlorid.

Schutzhandschuhe sind unverzüglich auszuwechseln, sobald diese mit Chromtrioxid verschmutzt sind und entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Säurebeständige Kleidung/Schuhe

Chromtrioxid ist ätzend und sensibilisierend. Die Art der zu verwendenden PSA, wie eine chemikalienbeständige Arbeitskleidung und entsprechendes Schuhwerk zum Schutz gegen Hautkontakt, erfolgt auf Grundlage des Expositionspotenzials und der damit verbundenen Tätigkeit.

Zu beachtende Richtlinien und Normen

Die Richtlinie 89/656/EWG legt die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit fest.

Die Verordnung (EU) 2016/425 (*ersetzt Richtlinie 89/686/EWG*) legt die Auslegungs-, Herstellungs- und Lieferanforderungen für PSA fest.

EU-Mitgliedsstaaten setzen Richtlinien im nationalen Arbeitsschutzrecht um. Dies vorausgeschickt, ist es wichtig, die nationalen Vorschriften über den Einsatz von PSA zu beachten. Verordnungen haben demgegenüber direkt Gültigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten.

Im Allgemeinen ist die PSA auf Grundlage der relevanten Normen hergestellt. Folglich werden fast alle PSA für die gewerbliche Nutzung entsprechend den Kennzeichnungsregelungen aus den anwendbaren EN-Normen gekennzeichnet. Eine Übersicht der verfügbaren PSA-Normen auf Basis der Verordnung (EU) 2016/425 ist hier erhältlich:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018XC0327\(02\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018XC0327(02)&from=DE)